

Ehrenordnung der Gemeinde Eichstruth für Ehe- und Altersjubilare

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 19. September 2019 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Voraussetzung

Ehe- und Altersjubilare der Gemeinde Eichstruth werden von der Gemeinde Eichstruth nach Maßgabe dieser Ordnung geehrt.

Die Ehrung setzt voraus, dass die Jubilare

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Eichstruth haben
- b) Deutsche im Sinne des § 116 GG sind; bei Ehejubilaren genügt es, wenn einer der Ehepartner diese Voraussetzungen erfüllt.
- c) der vorgesehenen Ehrung würdig sind.
- d) bei Ehejubilären - dass die Eheleute nicht dauernd getrennt leben

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Personen, die sich um die Gemeinde Eichstruth besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

Für die Verleihung ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Besondere Rechte und Pflichten sind mit dem Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.

Die Verleihung erfolgt in einer besonderen Feierstunde des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde. Mit der Verleihung kann die Überreichung einer Ehrengabe verbunden werden.

Durch Beschluss des Gemeinderates kann das Ehrenbürgerrecht wieder entzogen werden.

§ 3 Ehrengaben

Bürger der Gemeinde Eichstruth, die sich durch langjährige Tätigkeit oder durch vorbildliches Verhalten um die Gemeinde verdient gemacht haben, können eine Ehrengabe erhalten. In gleicher Weise können Bürger, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem oder caritativem Gebiet aufzuweisen haben, geehrt werden. Jeder Bürger hat das Vorschlagsrecht. Der Vorschlag ist dem Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth vorzulegen.

§ 4

Ehrung für kulturelle und sportliche Leistungen sowie Vereinsjubiläen

Gruppen und einzelne Mitglieder von sport- und kulturtragenden Vereinen der Gemeinde Eichstruth sowie Bürger der Gemeinde Eichstruth, die in auswärtigen Vereinen besondere Leistungen vollbracht haben, kann als Anerkennung eine Ehrengabe überreicht werden. Anstelle einer Ehrengabe können auch Geld- oder Sachspenden (z. B. Pokale, Sportgeräte) gewährt werden.

Über die Verleihung der Ehrengabe entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth. Die Ehrung wird vom Bürgermeister vorgenommen.

§ 5

Ehe- und Altersjubiläen

Bürger der Gemeinde Eichstruth erhalten bei Ehe- und Altersjubiläen Ehrengaben und Glückwunschscheiben. Die Ehrung soll am Tag der Feier persönlich vorgenommen werden.

§ 6

Sonstige Ehrungen

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen (u. a. Dienst- und Ehejubiläen von Gemeindebediensteten sowie beim Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde) vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 7

Ehrengaben

Ehrengaben sind:

- a) Bücher
- b) Geschenke (Präsentkörbe, Blumen und anderes mehr).

§ 8

Jubiläen

Jubiläen im Sinne dieser Ordnung sind:

a) *bei Ehejubiläen*

„Silberne Hochzeiten“	(25 Ehejahre)
„Goldene Hochzeiten“	(50 Ehejahre)
„Diamantene Hochzeiten“	(60 Ehejahre)
„Eiserne Hochzeiten“	(65 Ehejahre)
„Kupferne Hochzeiten“	(70 Ehejahre)

b) bei Altersjubiläen

Vollendung des	70. Lebensjahres
	75. Lebensjahres
	80. Lebensjahres
	85. Lebensjahres
	90. Lebensjahres
	95. Lebensjahres
	100. Lebensjahres und jedes weitere Lebensjahr

§ 9
Art der Ehrung

Ehejubilare erhalten

eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von 35,00 EUR.

Altersjubilare erhalten

- bei Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95. und 100. Lebensjahres eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von 20,00 EUR.
- ab Vollendung des 101. und jedes darauffolgende Lebensjahr eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von 20,00 EUR.

Fallen mehrere Ehrungen auf denselben Tag, wird die Ehrung nur einmal vorgenommen.

Glückwunschkarten und -urkunden sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 10
Vornahme der Ehrungen

Die Ehrungen der Ehe- und Altersjubilare erfolgt in der Gemeinde Eichstruth durch den Bürgermeister, seinen Vertreter oder eine vom Bürgermeister beauftragte Person.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Eichstruth, 19. September 2019


Riethmüller
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Ehrenordnung der Gemeinde Eichstruth für Ehe- und Altesjubilare wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 10/2019 vom 18. November 2019 öffentlich bekannt gegeben.
2. Die o. g. Ordnung tritt am 19. September 2019 in Kraft.